

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 115/2022-12

1. Juli 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Robert SCHICK

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Elke HASLINGER

Schriftführerin,

über den Antrag des *****, *****, *****, vertreten durch die B&S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH, Gußhausstraße 6, 1040 Wien, das Wort "erhebliche" in § 39 erster Satz des Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG), BGBl. 529/1979 idF BGBl. I 112/2007, das Wort "erhebliche" in § 39 ARHG, BGBl. 529/1979 idF "BGBl. I 134/2007" (gemeint wohl: BGBl. I 134/2011), und die Wortfolge "der Art. 3 und 6" in § 19 Z 1 ARHG, BGBl. 529/1979, als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).
2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).
3. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht erkennen, dass § 39 ARHG gegen die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 48 Abs. 1 GRC) verstieße, weil – so der Antragsteller – "durch das Abstellen auf 'erhebliche' Bedenken" "ein gänzlicher Freibeweis" verlangt werde: Anlassfall des vorliegenden Antrages ist nicht das Auslieferungsverfahren, das bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, und damit auch nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung, sondern nur ein diesbezügliches Wiederaufnahmeverfahren (zur Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf Wiederaufnahmeverfahren siehe etwa EGMR 11.7.2017 [GK], Fall *Moreira Ferreira*, Appl. 19867/12).

Abgesehen davon wird auch im eigentlichen Auslieferungsverfahren nicht über die Schuld des Betroffenen iSv Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 48 Abs. 1 GRC entschieden. Die Zulässigkeit der Auslieferung ist vielmehr an Hand des Auslieferungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen (§ 33 Abs. 1 ARHG). Ob die betroffene Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung nach den Auslieferungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nur zu prüfen, wenn insoweit erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte (§ 33 Abs. 2 ARHG; Prinzip der formellen Prüfung). Die Schuldfrage ist daher nicht im Auslieferungsverfahren zu klären, sondern im Verfahren des ersuchenden Staates (*Göth-Flemmich/Riffel*, § 33 ARHG, in: Höpfel/Ratz [Hrsg.], Wiener Kommentar zum StGB², rdb.at, Stand 1.12.2021, Rz 3 mwN). Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat betreffen als solche somit nicht die Prüfung einer "strafrechtlichen Anklage" ("determination of a criminal charge"/"bien-fondé de toute accusation pénale") iSv Art. 6 EMRK und Art. 48 Abs. 1 GRC und liegen daher grundsätzlich außerhalb der Schutzbereiche dieser Vorschriften (EGMR 24.4.2008, Fall *Ismoilov ua.*, Appl. 2947/06 [Rz 162: "extradition proceedings against them did not concern the determination of a criminal charge, within the meaning of Article 6"]; 4.2.2005, Fall *Mamatkuolov und Askarov*, Appl. 46827/99 ua. [Rz 80: "Article 6 § 1 was not applicable to the extradition proceedings"]; vgl. dazu auch *Schallmoser*, Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1-3 EMRK in Rechtshilfesachen – Anmerkungen zu OGH 11 Os 28/19f ua., JBl 2020, 223 mwN).

4. Soweit der Antragsteller Bedenken dahingehend geltend macht, dass Auslieferungen nur aus den in § 19 Z 1 ARHG genannten Gründen unzulässig sind, hat der Antrag im Hinblick darauf, dass die Zulässigkeit der Auslieferung gemäß § 33 Abs. 3 ARHG in rechtlicher Hinsicht einschließlich aller sich aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Voraussetzungen und Hindernisse für die Auslieferung der betroffenen Person umfassend unter dem Gesichtspunkt der der betroffenen Person nach Gesetz und Bundesverfassung – somit einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. 59/1964) – zukommenden subjektiven Rechte zu prüfen ist (vgl. *Göth-Flemmich/Riffel*, aaO Rz 8 f. mwN; vgl. etwa zur Prüfung des Art. 8 EMRK im Auslieferungsverfahren OGH 13.2.2008, 13 Os 150/07v), keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

5. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formerfordernisse und Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 1. Juli 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. Elke HASLINGER